

## AMTLICHE MITTEILUNG AN ALLE LANDWIRTE

### **Gesetzliche Regelung zum Pflanzenschutz** **- Kontrollpflicht der Applikationstechnik**

Die Richtlinie 2009/128/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wurde in Luxemburg mit dem Gesetz vom 19. Dezember 2014 in nationales Recht umgesetzt.

Eine Neuerung betrifft u.a. die gesetzliche Kontrollpflicht von jeglichen Applikationstechniken. Bisher unterlagen in Luxemburg lediglich teilnehmende Betriebe an der Landschaftspflegeprämie als freiwillige Maßnahme dieser Kontrollpflicht.

#### **Obligatorische Kontrollpflicht für alle professionellen Pflanzenschutzmittelgeräte**

Professionelle Maschinen und Geräte, mit denen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden unterliegen einer gesetzlichen Kontrollpflicht im Abstand von 3 Jahren. Neugeräte müssen innerhalb der ersten fünf Jahre mindestens einmalig kontrolliert.

Die staatliche Prüfung und Vergabe der Prüfplakette durch die ASTA erfolgt jeweils in verschiedenen Landmaschinenhandelwerkstätten von Frühjahr bis Herbst.

Laut Artikel 8 des Gesetzes vom 19.12.2014 müssen alle professionellen Pflanzenschutzmittelgeräte bis zum 26. November 2016 erstmalig einer Kontrolle unterzogen werden. Teilnehmende Betriebe an der Landschaftspflegeprämie werden weiterhin im dreijährigen Zyklus von der ASTA angeschrieben. Landwirte oder Winzer, deren Geräte bisweilen nicht kontrolliert wurden, können sich bei der Abteilung Agri-environnement der ASTA melden für eine Terminabsprache.

Bei Fragen steht Ihnen die ASTA zur Verfügung (Tel.: 457172-311,-226,  
[jeannot.weis@asta.etat.lu](mailto:jeannot.weis@asta.etat.lu), [pascal.pelt@asta.etat.lu](mailto:pascal.pelt@asta.etat.lu))

Mitgeteilt vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Verbraucherschutz.

